

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1861)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

**Autor:** Kurz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416000>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Geschäftsführung des Präsidiums des Regierungsrathes  
im Jahre 1861 bietet zu keinen besondern Mittheilungen Anlaß.

---

**Verwaltungsbericht**  
der  
**Direktion des Innern.**

---

(Direktor: Herr Regierungsrath Kürz.)

---

**A. Gemeindefwesen.**

Unterm 26. August wurde der Gesetzesentwurf, betreffend Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und den Bürgergemeinden, vom Großen Rathe in zweiter Berathung definitiv angenommen. Dieses Gesetz machte eine Revision der Stimmregister sämtlicher Einwohner- und Bürgergemeinden nöthig. Der Regierungsrath verordnete, daß diese Revision bis zum 15. Oktober stattfinden solle. Da jedoch bis jetzt keinerlei gesetzliche Vorschriften über die Art und Weise, wie die Stimmregister geführt werden sollen, vorhanden waren, so benutzte die Behörde den Anlaß, diesem Mangel abzuhelpfen, zu welchem Ende einige angemessene Bestimmungen in die betreffende Vollziehungs-

verordnung aufgenommen wurden. Das Gemeindegesez vom Jahre 1852 hatte die Bestimmung aufgestellt, daß, wer das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde ausüben wolle, eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlen müsse. Da aber im Jura nur die Grundsteuer erhoben wird und sehr viele Gemeinden nicht im Falle sind, Gemeindesteuern zu beziehen, so war infolge jener Gesezesbestimmung der Kreis der Stimmberechtigten im Jura ein viel engerer als im alten Kantonstheile. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, wurde in das Gesez vom 26. August die Bestimmung aufgenommen, daß im neuen Kantonstheile auch diejenigen Kantons- und Schweizerbürger stimmberechtigt sein sollen, welche ein Vermögen oder ein Einkommen besitzen, das im alten Kantonstheile der Besteuerung unterworfen wäre. Zu Vollziehung dieser Bestimmung erließ der Regierungsrath eine besondere Verordnung unter dem nämlichen Datum wie die zuerst erwähnte Vollziehungsverordnung (12. September).

Die Arbeiten, betreffend die Ausscheidung und Bestimmung des Zweckes und Betrages der Gemeindegüter und Korporationsgüter wurden während des Jahres 1861 von Seite der Direktion des Innern nach Möglichkeit gefördert. Auf den Antrag dieser Direktion und gestützt auf ihren ausführlichen Bericht über den Stand dieser Angelegenheit, erließ der Regierungsrath unterm 18. Juni ein Kreis Schreiben an die Regierungstatthalter, worin dieselben

- 1) zur Berichterstattung über den Stand der rückständigen Geschäfte in ihrem Bezirk, und
- 2) zur Begutachtung, resp. Entscheidung derjenigen, welche noch hinter ihnen liegen würden, aufgefordert;
- 3) sodann angewiesen wurden, die mit ihren Ausscheidungen rückständigen Gemeinden zur ungesäumten Rechtfertigung anzuhalten und ihnen eine Frist zur Vorlegung der betreffenden Entwürfe und Akten anzuberaumen,

- 4) zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gegen dieselben, auf den Fall der ungenützten Verstreichung jener Fristen, ermächtigt, und
- 5) zur sofortigen Anzeige derartiger Fälle, sowie zur Einsendung eines allgemeinen Berichtes über diesen Geschäftszweig auf Ende Jahres aufgefordert wurden.

Die Direktion ihrerseits erließ in weiterer Vollziehung obigen Kreis Schreibens spezielle Schreiben an jedes Regierungsstatthalteramt, mit einem, aus ihren Kontrollen gezogenen Verzeichniß 1) der aus dem betreffenden Bezirk bisher eingelangten und geprüft zurückgesandten Ausscheidungsentwürfe u. s. w., 2) der funktionirten Akte, und 3) derjenigen Gemeinden und Korporationen, von welchen noch gar kein Entwurf eingereicht worden. Die Regierungsstatthalter sollten diese Verzeichnisse prüfen, ergänzen und ihren Berichten beifügen. Diese Maßregeln hatten in soweit Erfolg, daß in den meisten Amtsbezirken mit etwas vermehrtem Eifer die noch rückständigen Geschäfte zu fördern versucht und die säumigen Gemeinden zu Erfüllung ihrer Pflicht aufgefordert wurden, und daß in der That eine nicht unbedeutende Anzahl solcher Geschäfte während des Restes des Jahres und seither zur Prüfung, zur Sanktion oder zu Erlassung von Entscheiden an Behörde gelangten. Zwar giengen nur von ungefähr der Hälfte der Regierungsstatthalter mehr oder weniger einläßliche Berichte ein, und zwar zunächst meist von Seite derjenigen, welche auch sonst in dem bezüglichen Geschäftszweig sich als thätig und pflichteifrig gezeigt hatten, während auch hier die Unterlassung der Berichterstattung und weiterer Förderung der Angelegenheit denjenigen Aemtern zur Last fällt, welche schon seit dem Anfang der Güterausscheidungen sich lau bethätigt hatten.

Daß nicht sofort noch weit mehr Ausscheidungsgeschäfte zur Behandlung vor die Behörden kamen, lag zum Theil, wie es in mehreren Berichten angedeutet wird, und in der Natur der Sache liegt, in dem Umstand, daß auf den Zeitpunkt der er-

wähnten Kreisreiben unmittelbar die vermehrten landwirthschaftlichen Sommer- und Herbstarbeiten folgten, wo sowohl Gemeinssbehörden als Versammlungen schwer zusammenzubringen sind, so daß die Vornahme wichtiger Geschäfte der Gemeinden meistens erst spät im Jahr vorgenommen werden und somit auch manche Ausscheidungen erst im Laufe des Winters so weit gehen, um den obern Behörden vorgelegt werden zu können.

Das Jahr 1861 bietet nun folgende Ergebnisse in diesem Geschäftszweige dar :

Amtsbezirke.	Zahl der Geschäfte, die der Amtsbezirk zu liefern hat.	Im Jahr 1861 wurden behandelt.			Bisheriges Ge- samtergebnis auf Ende Jahrs 1861.		
		Gepf. rüft.	Sanctionirt.	Total der Geschäfte.	Gepf. rüft ob. behandelt.	Sanctionirt.	Noch ganz ausstehend.
Narberg . . .	61	3	2	5	16	26	19
Narwangen . . .	38	—	—	—	1	—	37
Bern . . . . .	48	4	1	5	5	29	14
Biel . . . . .	4	1	1	2	—	4	—
Büren . . . . .	19	4	1	5	1	10	8
Burgdorf . . . . .	60	1	2	3	3	12	45
Courtelary . . . . .	24	1	—	1	4	8	12
Delsberg . . . . .	38	—	—	—	1	—	37
Erlach . . . . .	21	4	7	11	—	19	2
Franbrunnen . . . . .	49	3	2	5	9	9	31
Freibergen . . . . .	30	3	—	3	11	—	19
Frutigen . . . . .	42	—	—	—	8	10	24
Interlaken . . . . .	46	—	4	4	3	17	26
Konolfingen . . . . .	68	12	3	15	21	15	32
Laufen . . . . .	14	—	—	—	7	1	6
Laupen . . . . .	19	—	1	1	—	19	—
Münster . . . . .	42	3	1	4	13	7	22
Neuenstadt . . . . .	6	—	—	—	1	1	4
Nidau . . . . .	33	7	6	13	11	13	9
Oberhasle . . . . .	30	2	—	2	4	—	26
Pruntrut . . . . .	42	1	—	1	37	—	5
Saanen . . . . .	4	3	—	3	3	—	1
Schwarzenburg . . . . .	15	5	13	18	1	13	1
Seftigen . . . . .	44	4	4	8	7	17	20
Signau . . . . .	10	3	—	3	5	3	2
N. Simmenthal . . . . .	43	1	—	1	3	—	40
D. Simmenthal . . . . .	37	10	1	11	11	7	19
Thun . . . . .	45	7	6	13	20	12	13
Trachselwald . . . . .	15	2	—	2	5	6	4
Wangen . . . . .	50	15	4	19	26	21	3
Summa :	997	99	59	158	237	279	481

An diese Uebersicht werden folgende Bemerkungen geknüpft:

a. Hinsichtlich der Zahl der von der Direktion des Innern im Jahr 1861 behandelten Güterauscheidungs-geschäfte:

1) Prüfungen der eingelangten Entwürfe sammt Akten und Schreiben mit mehr oder weniger weitläufigen Bemerkungen und Weisungen an die Regierungsstatthalter	99
2) Prüfungen ausgefertigter Ausscheidungsverträge oder Beschlüsse und Anträge auf Sanktion derselben mit oder ohne Vorbehalte . . . . .	59
Zusammen	— 158

Ferner kommen außerdem an Arbeiten in diesem Geschäftszweige hinzu:

3) Vorträge an den Regierungsrath mit Entwürfen oberinstanzlicher Entscheide . . . . .	8
4) Einrichtung einer neuen Kontrolle über die sämtlichen Gemeinden und Korporationen des Kantons, und Eintragung der bisher behandelten und noch ausstehenden Ausscheidungs-geschäfte . . .	1
5) Ausarbeitung eines Generalberichts an den Regierungsrath . . . . .	1
6) Entwurf eines Kreis-schreibens dieser Behörde .	1
7) Circular mit besondern Verzeichnissen an jedes der dreißig Regierungsstatthalterämter . . .	30
8) Korrespondenzen mit den Regierungsstatthaltern bezüglich auf Einfragen, verlangte Weisungen und vorbereitende Vorkehren in Ausscheidungssachen, oder nachträgliche Erläuterungen über Sprüche und sanktionirte Akte . . . . .	25
An größern und kleinern Arbeiten zusammen also	— 66

---

Gesamtsumme der auf diesen Geschäftszweig kommenden Arbeiten . . . . .	224
--	-----

Hierin sind die häufig mit den Ausscheidungsgeschäften gleichzeitig einlangenden und mit diesen im Zusammenhang stehenden Verwaltungs- und Nutzungsreglemente und deren Prüfung, Ergänzung und Verbesserung nicht inbegriffen.

Endlich muß in Erinnerung gebracht werden, daß sehr viele der aufgezählten Arbeiten das Studium weitläufiger Akten, Nachschlagungen in den Archiven und ausführliche schriftliche Vorträge veranlaßten.

b. Hinsichtlich der Thätigkeit der Gemeinden und der Regierungsstatthalter ist aus jener Uebersicht zu entnehmen :

- 1) Vorerst im Allgemeinen, daß im verflossenen Verwaltungsjahr bedeutend mehr Gemeindsgüterausscheidungen behandelt und insbesondere mehr ausgefertigte Akte zur Sanktion gebracht worden sind, als in jedem der vorhergehenden Jahre.
- 2) Daß von nachstehenden Amtsbezirken gar keine Akten vorgelegt wurden, nämlich ;
  - a. von Harwangen, wo von 38 einzureichenden Ausscheidungsakten 37 noch gar nie zur Prüfung gelangten ; ein einziges Geschäft — Auswyl — kam schon im Jahr 1855 vor, seither aber nicht mehr zum Vorschein ;
  - b. von Delsberg, wo von 38 Akten ebenfalls 37 ganz ausstehen ;
  - c. von Frutigen, wo von 42 Akten noch 24 ganz ausstehen ;
  - d. von Laufen, wo von 14 Akten noch 6 ausstehen ;
  - e. von Neuenstadt, wo von 6 Akten 4 nie einlangten.
- 3) Nur 1 bis 2 Geschäfte sandten ein :
  - a. Courtelary mit 1, ganz ausstehend sind noch 12 Akte ;
  - b. Oberhasle mit 2, von 30 sind ganz ausstehend 26 Akte ;

- e. Bruntrut mit 1, von 42 Akten sind indeß nur 5 noch nie eingelangt;
  - d. Nieder-Simmenthal mit 2, wo von 43 Akten noch 40 ganz ausstehen.
- 4) Am stärksten im Rückstand hinsichtlich der nicht sanktionirten Ausscheidungsakte sind folgende Bezirke:
- Harwangen, wo von 38 im Ganzen zu liefernden Akten gar keine zur Sanktion kamen;
  - Delsberg und Bruntrut, wo für je 38 und 42 Akten gar keine Sanktion stattgefunden;
  - Freiberger, das von 30 Akten ebenfalls noch keine zur Sanktion und nur 11 zur Prüfung einsandte;
  - Nieder-Simmenthal hat zu liefern 43 Akten, wovon keine sanktionirt und nur 3 zur Prüfung eingelangt sind.
- 5) Keine Ausstände oder verhältnißmäßig wenige bieten folgende Bezirke dar:
- a. Biel, und
  - b. Laupen gar keine;
  - c. Erlach nur 1 Akt, der geprüft aber nicht sanktionirt ist;
  - d. Schwarzenburg und
  - e. Saanen, von wo je nur 1 Akt noch zu sanktioniren ist;
  - f. Büren, wo nur 1 Akt ganz ausstehend ist und 3 zu sanktioniren sind.
- 6) Verdienen erwähnt zu werden wegen der in neuerer Zeit an den Tag gelegten Thätigkeit, namentlich im verflossenen Jahr:
- a. Harberg, das von 61 Akten nur noch 16 ganz ausstehend hat;
  - b. Bern, das von 48 Akten nur noch 14 Ausstände, meistens von kleinern Korporationen hat;

- e. Stenolfingen, das 68 Akte zu liefern hat, im Jahr 1861 aber 15 Nummern vorlegte, während noch 23 zu sanktioniren sind;
- d. Nidau, von wo in diesem Jahr 13 einlangten und von 33 Akten nur noch 9 zu behandeln und zu sanktioniren sind;
- e. Thun, welches im Jahr 1861 13 Geschäfte einreichte und wo von 45 Akten nur noch 12 ganz ausstehend, 33 aber noch zu sanktioniren sind;
- f. Wangen, aus welchem Bezirk im Jahr 1861 nicht weniger als 19 Geschäfte zur Behandlung und zwar 4 zur Sanktion eingesandt wurden; ganz rückständig von 50 Akten im Ganzen bleiben nur 3, hingegen 23 denen die Sanktion mangelt.

Bei diesen Resultaten ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Gründe der zahlreichern Erledigungen der Ausscheidungsgeschäfte in den einen Amtsbezirken, so wie die Schuld der Ausstände und großen Verzögerungen in den andern, keineswegs einzig oder vorzugsweise den Regierungsstatthaltern zuzuschreiben sind, sondern vielfach auf der größern oder geringern Thätigkeit und Bereitwilligkeit der Gemeinden oder Korporationen selbst beruhen. Auch die Ausdehnung und das abweichende Maß der anderweitigen amtlichen Geschäfte der verschiedenen Amtsbezirke mögen hier ihren Einfluß ausüben.

Dennoch kann es den obern Behörden nicht entgehen, daß hier und da Mangel an ernstlichem und rechtzeitigem Eingreifen gegen die Säumnigen auf der einen Seite und geringe Bereitwilligkeit und Einsicht auf der andern Seite weit mehr als Geschäftsüberhäufung und Schwierigkeiten in den Ausscheidungsfachen selbst, die vorgekommenen Rückstände veranlaßt haben.

e. Was nun den Inhalt der Ausscheidungsgeschäfte anbelangt und den Geist anbetrifft, in welchem dieselben sowohl von der Direktion als von der Regierung selbst, in Fällen, wo

sie als oberchiedsrichterliche Behörde zu entscheiden hatte, behandelt worden sind, so kann mit Recht darauf hingewiesen werden, daß das Bestreben vorzüglich dahin gieng, den örtlichen Interessen und insbesondere den Schulbedürfnissen Genüge zu thun und ihnen die möglichst vollständige, durch Gesetz, Titel und Uebung gerechtfertigte Ausstattung an Eigenthum, Einkünften und Rechten zuzusichern, was auch in nicht seltenen Fällen auf befriedigende Weise erreicht wurde. Wenn dieses Bestreben nicht immer mit günstigem Erfolg gekrönt ward, so lag der Grund davon nicht einzig im Widerstand der die gemeinen Güter theilweise nutzenden Bürgerkorporationen, sondern häufig in der Konnivenz und der mit jenen übereinstimmenden Anschauungsweise der Einwohnergemeinden selbst, oder auch in dem starren Festhalten am privatrechtlichen Standpunkt hinsichtlich der sogenannten Rechtsfamengüter, welche früher einen Theil der Gemeindsausgaben zu tragen hatten. Die Deckung der letztern durch Tellen wurde nicht selten einer bessern Aussteuerung der Einwohnergemeinde vorgezogen, welcher Tendenz jedoch von den Behörden nur da nachgegeben wurde, wo es an festen Rechtsgründen und Thatfachen mangelte, um eine höhere Dotation des eigentlichen Gemeinds Haushaltes strenger durchzuführen.

d. Zum Schlusse muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß von den noch als ganz rückständig verzeigten Ausschidungsgeschäften (481 von circa 1000) die große Mehrzahl nicht sowohl zu der schwierigern Kategorie von Verträgen der Einwohner- und Bürgergemeinden gehört, von denen die komplizirtesten meistens erledigt sind, noch überhaupt die staatlich wichtigern Gemeinden, wie Kirchengemeinden und Einwohnergemeinden, betreffen, welche Ausschidungen oder Bestimmungsakte meistens in der Form von Beschlüssen bereits aufgestellt, größtentheils geprüft oder schon sanktionirt sind. Die rückständigen Geschäfte betreffen vielmehr, mit Ausnahme derjenigen der oben verzeichneten Bezirke, meistens nur Beschlüsse engerer Korpo-

rationen, als Abtheilungen größerer Gemeindsbezirke, wie Orts- und Dorfgemeinden, Viertels- und Schulgemeinden, Bäuerten u. s. w., Akten, deren Ausarbeitung, Behandlung und Sanktion bei einiger vermehrter Thätigkeit und Mitwirkung der Bezirksbehörden, keine größere Schwierigkeit darbieten noch einen längern Zeitverlauf erfordern sollten.

Hinsichtlich der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen gab sich die Thätigkeit der Aufsichtsbehörden in verschiedenen Zweigen kund. Eine beträchtliche Anzahl theils neuer Reglemente, theils Abänderungen und Ergänzungen bereits bestehender wurden zur Sanktionsertheilung eingereicht, nämlich: 62 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Gemeinden, Korporationen und Privatgesellschaften, 48 Nutzungs-, 16 Zell-, 15 Gemeindwerk-, 11 Straßen- und Weg- und 2 Polizeireglemente.

Um den Tarif für Beförderung der Reisenden im Oberlande den dortigen Verhältnissen besser anzupassen, wurde derselbe einer Revision unterworfen. Thun erhielt eine neue Kutscherordnung.

Nicht weniger als 57 Gemeinden langten mit dem Gesuch ein, um Bewilligung außerordentlicher Zellbezüge, indem das reglementarische Maximum den im Laufe der Zeit vermehrten Bedürfnissen nicht mehr entsprach. 17 Gemeinden erhielten die Bewilligung zu Geldaufbrüchen zu verschiedenen Zwecken.

Rekurserkklärungen gegen erstinstanzliche Urtheile der Regierungstatthalter in Administrativstreitigkeiten kamen 68 zum Entscheid vor obere Instanz. Beschwerden gegen Gemeindsbehörden langten 9 ein; überdieß mußte in 10 Fällen gegen Gemeindsbeamte wegen Pflichtverletzungen eingeschritten werden.

Wegen Unregelmäßigkeiten in ihrem Haushalte wurde die Bürgergemeinde Schwadernau in der Vermögensverwaltung eingestellt und ihr ein Verwaltungskommissär verordnet. Ähnliche Maßregeln veranlaßten Unordnungen in der Gemeinde Meienried.

Zu Unterseen wurde wegen unmordentlicher Waldwirthschaft eingeschritten. Die provisorische Administration der Gemeinde Brunntrut dauerte fort bis zu Ende des Jahres, in welchem Zeitpunkt dieselbe, nachdem die Gemeinde zuvor ein neues Organisations- und Verwaltungsreglement erlassen hatte, durch einen auf Grundlage dieses Reglements erwählten Gemeinderath ersetzt wurde.

## **B. Volkswirthschaft.**

### **1. Landwirthschaft.**

Der Bericht über die landwirthschaftliche Schule von Herrn Regierungsrath Weber, Präsident der Kommission für Landwirthschaft, unter dessen Aufsicht und Leitung diese Schule steht, ist im Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen und Forsten enthalten, auf welchen hier verwiesen wird.

Bei den Kantonalbehörden wurde ein für die Landwirthschaft sehr wichtiger Gegenstand vom Verein schweizerischer Landwirthe in Anregung gebracht, nämlich: die Errichtung einer schweizerischen Versicherungsanstalt gegen Hagelschaden. Der Regierungsrath sprach seine Geneigtheit aus, die dahingehenden Verhandlungen zu beschicken und sich im Verhältniß zu der Betheiligung anderer Kantone am Unternehmen selbst zu betheiligen. Die Ansichten gingen jedoch zu weit auseinander, als daß ein Gedeihen derselben in nächster Aussicht stände.

Behufs besserer Handhabung des Käfermandats wurde auf Anregung der ökonomischen Gesellschaft die Verordnung vom 19. April 1858 erneuert und damit eine Erhöhung der Prämie von 25 auf 40 Rappen für jedes über das gesetzliche Quantum gelieferte Maß Käfer verbunden. Der Gesamtbetrag der ausgerichteten Prämien belief sich auf Fr. 5683. 70. Die ökonomische Gesellschaft hatte ferner durch eines ihrer Mitglieder, unter der Ueberschrift „Krieg den Maikäfern“, ein populäres Schriftchen über diesen Gegenstand abfassen lassen. Die Direk-

(Direktion des Innern, Tab. I.)

# Uebersicht

der ausgetheilten Prämien für Pferde im Jahr 1861.

Ort der Zeichnung.	Für Zuchthengste.							Für Hengstfohlen.					Summa beider Rubriken Fr.	
	Von 3 und mehr Jahren.			Von 2 Jahren.			Total Stück.	Summa Fr.	Klassen.			Total Stück.		Summa Fr.
	I. Klasse. Fr.	II. Kl. Fr.	III. Kl. Fr.	I. Klasse Fr.	II. Kl. Fr.	III. Kl. Fr.			I. Fr.	II. Fr.	III. Fr.			
	85—100	65—80	45—60	55—60	45—50	30—40	.25	20	15					
	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.			Zahl.	Zahl.	Zahl.			
Dachsfelden . . . . .	—	4	2	—	—	4	10	550	—	1	3	4	65	615
Saignelegier . . . . .	1	3	3	—	—	5	12	640	—	5	—	5	100	740
Delsberg . . . . .	—	4	2	—	1	3	10	530	—	—	2	2	30	560
Bruntrut . . . . .	3	8	8	—	1	5	25	1465	—	1	2	3	50	1515
Narberg . . . . .	3	3	—	—	—	—	6	500	—	1	1	2	35	535
Könitz . . . . .	5	2	2	—	—	3	12	820	—	1	1	2	35	855
Brodhäuſe (Wimmis) .	1	4	5	—	—	3	13	765	—	1	1	2	35	800
Höchstetten . . . . .	1	1	2	—	1	2	7	390	—	—	1	1	15	405
Lützelflüß . . . . .	2	5	—	—	—	—	7	540	1	1	—	2	45	585
Kirchberg . . . . .	4	4	2	—	—	—	10	770	—	1	—	1	20	790
Summa	20	38	26	—	3	25	112	6970	1	12	11	24	430	7400

## Uebersicht

der ausgeheilten Prämien für Rindvieh im Jahr 1861.

Ort der Viehhan.	Für Stiere.										Für Küder.										Summa für Stiere und Küder Fr.		
	Geschauvelte.					Ungeschauvelte.					Total Stück.	Total Fr.	Geschauvelte.				Ungeschauvelte.					Total Stück.	Total Fr.
	I. Klasse. Fr.	II. Kl. Fr.	III. Kl. Fr.	IV. Kl. Fr.	V. Kl. Fr.	I. Klasse Fr.	II. Kl. Fr.	III. Kl. Fr.	IV. Kl. Fr.	V. Kl. Fr.			I. Kl. Fr.	II. Kl. Fr.	III. Kl. Fr.	IV. Kl. Fr.	I. Klasse. Fr.	II. Kl. Fr.	III. Kl. Fr.	IV. Kl. Fr.			
	45—50	30—40	20—25	10—15	8	50	30—35	20—25	10—15	8	30—35	20—25	10—15	8	30—35	20—25	10—15	8					
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.			Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.			
Saamen . . . . .	—	3	3	—	—	—	1	2	9	—	18	350	6	14	11	—	—	2	9	—	42	815	1165
Zweifimnen . . . . .	—	2	2	—	—	—	—	4	7	—	15	310	1	11	15	—	—	1	3	—	31	565	875
Erlenbach . . . . .	1	2	1	—	—	—	1	4	15	—	24	435	7	14	16	—	—	—	1	—	38	805	1240
Reichenbach . . . . .	—	—	4	1	—	—	—	4	12	—	21	330	2	8	19	—	—	—	8	7	44	654	984
Schwarzenburg . . . . .	—	1	5	5	—	—	—	—	2	4	17	267	—	10	15	—	—	—	—	3	28	434	701
Unterseen . . . . .	—	—	1	2	—	—	—	1	6	6	16	183	—	6	22	7	—	—	8	6	49	584	767
Weirigen . . . . .	—	—	2	7	—	—	—	—	7	4	20	251	—	5	21	—	—	—	9	—	35	466	717
Saignelegier . . . . .	—	—	5	6	—	—	—	—	3	—	14	225	1	8	10	—	—	—	14	—	33	483	708
Signau . . . . .	1	1	12	8	—	—	—	1	9	—	32	609	2	16	32	—	—	—	9	—	59	922	1531
Summa	2	9	35	29	—	—	2	16	70	14	177	2960	19	92	161	7	—	3	61	16	359	5728	8688

tion des Innern übernahm die daherigen Druckkosten und sorgte für möglichste Verbreitung des Schriftchens. Ein auf den Wunsch der nämlichen Gesellschaft an die Regierungsstatthalter erlassenes Kreis Schreiben hatte den Zweck, über die Verbreitung der Mätkäfer möglichst genaue Kenntniß zu erlangen, wozu die Mitwirkung der Gemeindsbehörden in Anspruch genommen wurde.

Für die landwirthschaftlichen Ausstellungen in Zürich und Stans wurden Staatsbeiträge bewilligt; nicht minder wurden die Bestrebungen zu Hebung der Landwirthschaft im Gebiete des Kantons selbst durch die Behörden unterstützt, namentlich wurden der gemeinnützigen Berggesellschaft zu Wäckerschwand, welche eine landwirthschaftliche Ausstellung veranstaltete, sowie dem gemeinnützigen und ökonomischen Verein des Oberaarzaues, welcher in Langenthal die übliche Saamenausstellung abhielt, zu Ausrichtung von Prämien Staatsbeiträge verabfolgt.

## 2. Viehzucht.

In üblicher Weise fanden die Pferde- und Rindviehzählungen statt, über deren Ergebnis die Tabellen I und II Auskunft geben.

## 3. Gemeinnützige Gesellschaften, Aktiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften.

Das Gesetz über die gemeinnützigen Gesellschaften vom 31. März 1847 hatte diesen Gesellschaften die Verpflichtung auferlegt, außerhalb des Kantons Gelder nicht anders als auf Grundpfand mit doppelter Sicherheit anzulegen. So zweckmäßig dieser Grundsatz an und für sich erscheint, so zeigte es sich doch im Verlaufe der Zeit, daß eine unbedingte Festhaltung an demselben den veränderten Geldverhältnissen nicht mehr ganz entspreche und namentlich einzelnen Instituten die Erfüllung ihrer Aufgabe unnöthigerweise erschwere. Um diesen Umständen Rechnung zu

tragen, wurde das vom Großen Rathe unterm 26. August in zweiter Beathung genehmigte Gesetz erlassen, welches den angeführten Grundsatz zwar als Regel festhält, ausnahmsweise jedoch den gemeinnützigen Gesellschaften, welche unter das Gesetz vom 31. März 1847 fallen, gestattet, sich bei Anleihen der Eidgenossenschaft, sowie von Kantonen, schweizerischen Korporationen und Gemeinden zu betheiligen.

In Anwendung des Gesetzes vom 24. November 1860 wurden die Statuten von fünf Aktiengesellschaften genehmigt.

Auch in diesem Jahre kamen mehrere Versicherungsgesellschaften mit dem Gesuche ein um Bewilligung zum Geschäftsbetrieb im Kanton Bern. Dieselbe wurde erteilt: der Transportversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen; dagegen wurden mit ihren Gesuchen abgewiesen: die Lebens- und Rentengesellschaften la Royale belge und Rentiers réunis in Brüssel, so wie die Feuervericherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst (Holland).

#### Brandversicherungsanstalt.

Die Rechnung der Brandversicherungsanstalt liefert folgendes Resultat:

	Im Jahr 1860.	Im Jahr 1861.
Zahl der versicherten Gebäude	71,003	71,899
Vermehrung gegenüber 1860 896 Gebäude.		
Zahl der Brände . . .	64	101
Zahl der eingäscherten und beschädigten Gebäude .	101	202
Entschädigungssumme, welche der Anstalt auffiel . .	Fr. 151,380. 30	Fr. 413,827. 12
somit Fr. 262,446. 82 mehr als im vorigen Jahr.		
Brandversicherungsbeiträge	$\frac{3}{4}$ ‰	2 ‰

	Im Jahr 1860.	Im Jahr 1861.
Totalversicherungssumme .	Fr. 204,514,000	Fr. 217,363,700
Die Anstalt erhielt also im Jahre 1861 abermals einen bedeutenden Zuwachs von Fr. 12,849,700.		
Summe der Brandversicherungsbeiträge . . . .	Fr. 153,385. 50	Fr. 434,727. 40
Größere Brände fanden 6 statt.		

	Eingeäscherte oder beschädigte Gebäude.
1. Zu Bern, an der Matte . . . .	8
2. zu Biel . . . . .	15
3. zu St. Zimmer . . . . .	6
4. zu Nods . . . . .	6
5. zu Prêles . . . . .	36
6. zu Rosenlauri . . . . .	4

Der Zahl nach vertheilen sich die Brandfälle auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt: Bruntrut zählte deren 13, Bern, Schwarzenburg und Seftigen je 7, Courtelary und Münster je 6, Freibergen 5, Biel, Delsberg, Ronolfingen, Nidau und Trachselwald je 4, Narwangen, Büren, Frutigen, Neuenstadt und Thun je 3, Narberg, Erlach und Oberhasle je 2, Burgdorf, Fraubrunnen, Interlaken Laufen, Laupen, Signau, Ober- und Nidersimmenthal und Wangen je 1; gar keine Brände kamen vor im Amtsbezirk Saanen.

Die Direktion des Innern hatte sich ernstlich mit den Vorarbeiten für die von verschiedenen Seiten dringend gewünschte Revision des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 beschäftigt, als infolge des großen Brandes von Glarus die Frage einer Centralisirung des schweizerischen Brandassuranzwesens auftauchte und von den Bundesbehörden eine Konferenz der Kantone zu Berathung dieses Gegenstandes angeordnet wurde. Der Regie-

rungsrath beschloß unter diesen Umständen die Frage der Revision unserer kantonalen Gesetzgebung über das Brandassuranzwesen nicht vor den Großen Rath zu bringen, sondern vorerst das Ergebnis der angebahnten Verhandlungen abzuwarten. Die Konferenz fand zu Anfang des Monats Dezember statt, und obwohl dieselbe nicht ganz resultatlos war, so ist doch so viel gewiß, daß keine Vereinigung zu Stande kommen wird, welche die Kantone verhindern würde, das Brandversicherungswesen wie bisher selbstständig und unabhängig zu ordnen. Deshalb beschloß denn auch die Direktion des Innern ihre früher begonnene Revisionsarbeit wieder aufzunehmen.

#### 4. Handel, Industrie und Gewerbe.

Nachdem die Bundesversammlung die Absendung einer schweizerischen Expedition nach Japan behufs Vereinbarung eines Handelsvertrages mit diesem Lande dekretirt hatte, wurde hierseits die Vermittlung des bernischen Handels- und Gewerbsvereins in Anspruch genommen, um die einheimische Kunst und Industrie zur Betheiligung an diesem Unternehmen zu veranlassen.

Von London aus wurde auf 1862 abermals eine allgemeine Industrie- und Kunstausstellung organisiert. Wie früher bei ähnlichen Anlässen wurde, um bernischen Industriellen und Künstlern mit Rath und That an die Hand zu gehen, eine besondere Kommission aus Mitgliedern der verschiedenen Landestheile niedergesetzt, welche in Verbindung mit dem eidgenössischen statistischen Bureau die Leitung übernahm. Es meldeten sich aus dem Kanton Bern nur 36 Aussteller, wovon jedoch mehrere theils wegen Verspätung, theils weil sie in der Folge ihre Anmeldung zurückzogen, wegfielen. Wie wenig Gewicht die Hauptvertreter einheimischer Industrie auf solche Ausstellungen legen, mag der Umstand beweisen, daß z. B. die bernische Uhren-

Etat

der im Jahr 1861 im Kanton Bern Gebornen, geschlossenen Ehen und Verstorbenen.

Table with columns for 'Geburten' (live, stillborn, total) and 'Altersperioden der Verstorbenen' (age groups from 2 to 100+ years), plus 'Verstorbene ohne die Todgeborenen' and 'Verstorbene mit den Todgeborenen'. Rows list various municipalities like Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, etc.

und Leinwandindustrie nur durch je einen Aussteller vertreten waren. Der weitere Verlauf gehört in das folgende Berichtsjahr.

Wie bisher wurden Staatsbeiträge bewilligt zur Hebung der Stickerie und der Seidenweberei in oberländischen Gemeinden, für Tuch- und Schafzeichnungen, für Handwerkerunterricht an Sekundarschulen und für Handwerkerschulen. Besondere Erwähnung verdient, daß in Grindelwald und in Habern, hauptsächlich auf Anregung der dortigen Pfarrer, sich Gesellschaften bildeten, an ersterm Orte um die Seidenweberei, an letzterm um die Schnitzerei einzuführen. Beide Unternehmungen wurden durch angemessene Staatsbeiträge unterstützt.

Zwei Gemeinden wurde die Abhaltung neuer Jahrmärkte bewilligt.

### C. Statistik.

Die Direktion des Innern hatte gehofft, im Laufe des Jahres 1861 das zweite Heft der Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, welches die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse behandeln sollte, veröffentlichen zu können. Diese Hoffnung gieng jedoch nicht in Erfüllung, weil der Vorsteher des statistischen Büreaus, Herr Professor Hildebrand, welcher die Ordnung und Verarbeitung des gesammelten Materials übernommen hatte, vor Beendigung seiner Arbeit Bern verließ, wodurch die Sache in's Stocken gerieth.

Ueber die Bevölkerungsbewegung im Jahr 1861 giebt die beiliegende Tabelle Auskunft.



